

Paragraph 218: Kirchliche Kritik an Gesetzentwürfen

Die Novellierung des Abtreibungsstrafrechts und flankierender Sozialgesetze tritt in eine entscheidende Phase. Der bisherige Koalitionsentwurf stößt in einer Minderheit von Unionsabgeordneten auf Ablehnung. Die Kirchen mahnen den Gesetzgeber, die inhaltlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1993 zu beachten.

Etwas mehr als ein halbes Jahr nach dem Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (vgl. HK, Juli 1993, 339 ff.) ist die parlamentarische Auseinandersetzung um die fällige Novellierung des Abtreibungsstrafrechts und der flankierenden gesetzlichen Regelungen erneut entbrannt: Anfang Februar beriet der Deutsche Bundestag in erster Lesung über die vorliegenden Gesetzentwürfe, Anfang März fand eine erste Anhörung des Bundestagssonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“ zum Thema Beratung statt. Die Deutsche Bischofskonferenz verabschiedete auf ihrer Frühjahrsvollversammlung Ende Februar (vgl. ds. Heft, S. 167 u. 213) eine Erklärung zu den Entwürfen eines Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetzes.

Ein unerwarteter Alternativentwurf aus der Union

Im Mittelpunkt der Diskussion der letzten Wochen standen Entwürfe für ein Schwangeren- und Familienhilfegesetz der Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP einerseits (Drucksache 12/6643) und der SPD andererseits (Drucksache 12/6669). Eine Gruppe von Parlamentariern der Unionsparteien unter der Führung der Abgeordneten *Manfred Carstens* (CDU) und *Norbert Geis* (CSU) meldete sich überraschend mit einem weiteren Gesetzentwurf zu Wort (Drucksache 12/6944), ein dritter Entwurf aus dem Bereich der Unionsparteien vom Ab-

geordneten *Herbert Werner* (Drucksache 12/6988) enthält ausschließlich *sozialrechtliche* Bestimmungen (Bestellung eines Lebensschutz-Beauftragten, Gewährung eines Familiengeldes u.a.).

Im Kernbereich des strafrechtlichen Teils der Gesetzentwürfe liegen der Koalitionsentwurf und der SPD-Entwurf schon deshalb nicht weit auseinander, weil beide sich mehr oder weniger eng, z.T. bis in die Formulierungen hinein, an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten. Demnach soll ein Schwangerschaftsabbruch – außer aus *medizinischen, genetischen* oder *kriminologischen* Gründen – grundsätzlich rechtswidrig und strafbar sein. Strafflos bleibt ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft auf Verlangen der Frau und von einem Arzt vorgenommen wird und durch eine Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen hat.

Während es den Fraktionen der Regierungskoalition im Unterschied zu dem 1992 verabschiedeten Abtreibungsstrafrecht diesmal gelang, sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen, bildete sich innerhalb der Fraktion der CDU/CSU eine Gruppe von gut 50 Abgeordneten, die mit einem eigenen restriktiveren Entwurf Einfluß auf den Koalitionsentwurf zu nehmen suchen. Der von den Abgeordneten *Carstens* und *Geis* eingebrachte Entwurf sieht einen Verzicht auf Strafe nur für den

Fall von Gefahr für das Leben der Schwangeren vor. Darüber hinaus wird den Gerichten nur vage die Möglichkeit eröffnet, von einer Bestrafung abzusehen oder die Strafe zu mildern, sofern „die Schwangere in einer außerordentlich schweren Bedrängnis gehandelt hat“.

Was den Kernpunkt der Neuregelung angeht, die Ausklammerung des Straftatbestandes nach erfolgter Beratung, gehen die beiden Hauptentwürfe unterschiedliche Wege: Der Koalitionsentwurf fügt den vier Absätzen des Paragraphen 218 – in der vom Bundesverfassungsgericht monierten Fassung vom 27. Juli 1992 – einen fünften hinzu, der besagt, daß das strafbewehrte Verbot des Schwangerschaftsabbruches unter den oben genannten Bedingungen nicht zur Anwendung kommt. Auf das davon unberührte Fortbestehen der Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruch wird *nicht* eigens hingewiesen.

Kommt der bleibende Unrechtscharakter genug zur Sprache?

Der Paragraph 218 a des Koalitionsentwurfes enthält die genannten Indikationen, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch nach dem Willen des BVG als „nicht rechtswidrig“ gelten kann. Im Fall der embryopathischen und der kriminologischen Indikation soll eine Beratung nicht verpflichtend sein.

Rechtswidrige, aber straffreie Schwangerschaften (§ 218) einerseits und nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche (§ 218 a) andererseits werden im Koalitionsentwurf schon systematisch dadurch voneinander getrennt, daß sie in unterschiedlichen Paragraphen gefaßt werden. Der SPD-Entwurf nimmt beide Ausnahmen vom generell geltenden Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen zusammen in den Paragraphen 218 a und relativiert damit den Unterschied zwischen den straffreien, aber rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen einerseits sowie den straffreien und nicht rechtswidrigen andererseits.

Die Paragraphen 218 c und d des Koalitionsentwurfes enthalten Bestimmungen über die Pflichten des den Schwangerschaftsabbruch vornehmenden Arztes sowie Strafvorschriften in bezug auf das familiäre Umfeld der Schwangeren – beides war vom BVG angemahnt worden. Was den Arzt angeht, beläßt es der SPD-Entwurf im Unterschied zum Koalitionsentwurf bei der Feststellung, daß er „sich im Rahmen eines ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgesprächs von der Frau die Gründe für ihr Abbruchverlangen darlegen läßt“. Der Forderung nach Berücksichtigung des Umfelds der Schwangeren entspricht der SPD-Entwurf mit einer entsprechenden Ergänzung des Nötigungsparagraphen 240.

Die Kirchen reagierten auf die Gesetzesentwürfe sehr unterschiedlich. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hob in seiner Erklärung vom 26. Februar noch einmal seine Zustimmung zum BVG-Urteil hervor, hielt sich aber mit Aussagen darüber zurück, inwieweit die gerichtlichen Vorgaben in den Gesetzentwürfen hinreichend Berücksichtigung finden. Ansonsten forderte er die politischen Parteien auf, bei aller gebotenen Gründlichkeit zu einer raschen Einigung bzw. zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zu kommen. Ein erneuter langwieriger Streit müsse vermieden werden. Die Differenzen zwischen den Entwürfen der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion rechtfertigten es nicht, die Entscheidung weiter hinauszuschieben und das Abtreibungsthema zum Wahlkampfthema zu machen.

Die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz mahnt im Fall des Koalitionsentwurfes „gravierende Mängel“ bei der Berücksichtigung der Vorgaben des BVG-Urteils an, im Entwurf der SPD sieht sie – wenn auch in geringerem Ausmaß als bei den beiden anderen Oppositionsparteien – Tendenzen, das BVG-Urteil „in wesentlichen Teilen zu ignorieren“.

Der Koalitionsentwurf bringe – so die Bischöfe – den „bleibenden Unrechtscharakter“ von Schwangerschaftsabbrüchen ohne Indikation nicht ein-

deutig genug zur Sprache. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene „Zielorientierung“ der Beratung werde nicht eindeutig genug bestimmt und das Beratungskonzept des BVG-Urteils werde „nur in unzureichendem Maß zur Grundlage des Gesetzes“ gemacht. Nicht hinnehmbar sei die Rechtfertigung der *embryopathischen* und der *kriminologischen Indikation*.

Besonders die embryopathische Indikation könne bei den heutigen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik zu einem „neuen Einfallstor vermehrter Abbrüche“ werden und so das Lebensrecht behinderter Menschen „gefährlich in Frage stellen“. In der Stellungnahme des Rates der EKD hieß es zur selben Frage, die embryopathische Indikation dürfe nicht zu dem Mißverständnis führen, „behindertes Leben sei weniger schützenswert“. Die deutschen Bischöfe kritisieren in dem Zusammenhang auch, daß im Koalitionsentwurf an dieser Stelle die Pflichtberatung entfalle. Im Gesetzentwurf wird dieser Verzicht damit begründet, daß in Fällen der embryopathischen Indikation davon auszugehen sei, daß die „sinnvolle Beratung über die Möglichkeiten des Lebens mit dem Kind unter Berücksichtigung der konkret zu erwartenden Schädigung in aller Regel von den Eltern *freiwillig* wahrgenommen wird“.

Bleibt es bei einem gemeinsamen Koalitionsentwurf?

Die Bischöfe verknüpfen in ihrer Erklärung indirekt das Verbleiben der kirchlichen Beratungsstellen in der staatlichen Beratung mit der Ausgestaltung des Beratungskonzeptes, wie es das BVG verlangt. Nur wenn es zu einer wirklichen Konfliktberatung komme, könne eine Bescheinigung ausgestellt werden. Kirchlicherseits stößt man sich daran, daß in dem entsprechenden Paragraphen des Entwurfes für ein *Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung* zwar die *Ergebnisoffenheit* der Beratung festgeschrieben wird sowie die Tatsache, daß der Beratungsch-

rakter ausschließe, die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau zu *erzwingen*. Nicht enthalten sind jedoch die gleichfalls vom BVG vorgegebene *Zielorientierung* sowie auch der Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die schwangere Frau die Gründe, die sie zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, auch tatsächlich nennt.

Selbst wenn die Bischöfe die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihrer Stellungnahme lediglich in Verbindung mit dem SPD-Entwurf kritisieren, von ihrer Kritik ist auch der Koalitionsentwurf betroffen. Der Entwurf enthält im veränderten Paragraph 38 a Bundessozialhilfegesetz eine Kostenzusage ohne eine Prüfung der Leistungsvoraussetzungen durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für die Träger der Sozialhilfe. Das BVG sieht den Unrechtscharakter von straffreien, aber rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gerade dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die betroffenen Frauen in der Regel selbst für die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches aufkommen müssen.

Mit dieser Kostenzusage hält man in der katholischen Kirche diese Regelung für erheblich relativiert. Es entstehe der Eindruck, als finanzierten Krankenkassen weiterhin Schwangerschaftsabbrüche, ließ man verlauten. Der SPD-Entwurf sieht in dem Zusammenhang die Schaffung eines eigenen „Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ vor, um damit verschiedene Übergangsregelungen in einigen Bundesländern durch eine bundeseinheitliche Regelung abzulösen.

Einen insgesamt schärferen Ton, als die Bischofskonferenz es tat, schlug der Kölner Erzbischof, Kardinal *Joachim Meisner*, an. Im Zusammenhang mit einem Schlagabtausch mit den beiden CDU-Bundestagsabgeordneten *Irmgard Karwatzki* und *Ursula Männle* verbreitete das Presseamt des Erzbistums Köln eine Stellungnahme, in der der Koalitionsentwurf scharf kritisiert wurde. Der der Sache nach sowohl im Koalitions- wie im SPD-Ent-

wurf enthaltene Tatbestandsausschluß führe dazu, daß straffreie, aber rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche „nicht mehr als Schwangerschaftsabbrüche angesehen“ würden. Rechtswidrige Taten seien nur solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwickelten. Allenfalls dürfte daher ein „Schuldausschließungsgrund“ postuliert werden. Im BVG-Urteil heißt es dazu: „Werden... Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Straftatbestand ausgeklammert, so bedeutet dies lediglich, daß sie nicht mit Strafe bedroht sind“ (D III 2 a).

In derselben Stellungnahme wird erneut darauf verwiesen, daß es sich bei der vielfach „Beratungslösung“ genannten Regelung um eine „klassische Fristenlösung“ handle. Für die Feststellung, daß es sich um eine echte Fristenlösung handle, sei es völlig unerheblich, ob die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs auf einem *Rechtfertigungsgrund*, auf einem *Schuldausschließungsgrund*, auf einem *persönlichen Strafbefreiungsgrund* oder auf einem *Tatbestandsausschluß* beruhe: „Die abtreibungswillige Schwangere interessiert nur, daß sie für ihr

Tun nicht bestraft wird, und das sieht sie dann als eine gerechtfertigte Tat an.“

Wie immer die kirchlichen Stimmen zur Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens im einzelnen aussehen: Mit Kritik dieser Art wird auch versucht, Weichen für das eigene Vorgehen in der Beratungsfrage zu stellen. Nach der Ankündigung des Fuldaer Erzbischofs Johannes Dyba, „in absehbarer Zeit“ würden „alle Bistümer... keine Beratungsscheine mehr ausstellen“ (Weltbild, 18.3.94), wiederholte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, eine Entscheidung in dieser Frage stehe erst an, wenn es eine neue Rechtslage gebe. Ob dies noch vor der Bundestagswahl am 16. Oktober sein wird, ist z. Z. noch nicht absehbar. Daß die Zeit in dieser Legislaturperiode nicht mehr reichen könnte, scheint jedenfalls nicht mehr ausgeschlossen zu sein. Viel wird davon abhängen, ob der Koalitionsentwurf innerhalb der Unionsfraktion konsensfähig sein wird oder ob es – wie schon 1992 – doch noch zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf von Teilen der Regierungskoalition und der SPD-Opposition kommt. *K.N.*

wichtigsten Weg“ der Sendung und des Dienstes der Kirche; der im „Zentrum des neuen Bundes“ stehenden „Festung Gottes“ zu dienen, sei eine der wesentlichen Aufgaben der kirchlichen Gemeinschaft.

Dem einzelnen bleibe die Familie, selbst wenn er sich für das Alleinsein entscheide, „so etwas wie ein existentieller Horizont“, eine fundamentale Gemeinschaft. Mehr als jede andere menschliche Wirklichkeit bilde die Familie den Bereich, in dem der Mensch in echter Selbsthingabe „um seiner selbst willen“ existieren könne.

Als „fundamentale Zelle der Gesellschaft“ bleibe sie jedoch immer ihr eigenes Subjekt; gegenüber allen anderen sozialen Institutionen bescheinigt der Papst der Familie gar ein Plus an Subjekthaftigkeit, sei sie doch Ausdruck einer besonders engen Gemeinschaft von Personen.

Die Zivilisation des Genusses

Das sichtliche Bemühen, die Charakterisierung und Würdigung der Familie in eindruckliche Sprachbilder zu fassen verleiht dem in zwei Teile gegliederten Brief den Charakter einer Predigt. Mit den unzähligen eingestreuten Schriftzitataten wirkt er wie eine theologische Meditation über die Aussagen von „Familiaris consortio“, dem im Anschluß an die Bischofssynode von 1980 verfaßten Apostolischen Schreiben. Der Nachweis einer zentralen Stellung der Familie in der Offenbarung reicht dabei vom Ur- und Vollbild der „heiligen Familie“ über die Zehn Gebote, „die es auf die Verteidigung der traditionellen Geschlossenheit von Ehe und Familie abgesehen“ hätten, bis zur „familiären Umgebung“, in der Jesus beim letzten Abendmahl die Eucharistie eingesetzt habe. Der Papst schreibt, er habe sich für diesen Brief von der Praxis des Paulus inspirieren lassen. Korinther- (1 Kor 7, 1–40), Epheser- (Eph 5,21 – 6,9) und Kolosserbrief (Kol 3,25) seien zusammen mit dem ersten Petrus- und ersten Johannesbrief die zentralen Quellen.

Familie: Papstbrief zu ihrer Bedeutung und Gefährdung

Anläßlich des von den Vereinten Nationen und der Kirche gemeinsam begangenen Jahres der Familie wandte sich Johannes Paul II. Ende Februar mit einem über hundert Seiten langen Brief „an jede konkrete Familie jeder Region der Erde“. Darin weist Johannes Paul II. auf die vielfältigen Bedrohungen der Familie hin. Gleichzeitig bezeichnet er die Familie als Zentrum der „Zivilisation der Liebe“.

Erneut hat Papst Johannes Paul II. das von den Vereinten Nationen erklärte Jahr der Familie zum Anlaß genommen, um seine besondere Wertschätzung der Familie in ihrer einzigartigen Bedeutung für Kirche und Gesellschaft zu bekräftigen – diesmal jedoch nicht in „abstrakten“ Ausführungen, sondern in einem Brief, der adressiert

ist an „jede konkrete Familie jeder Region der Erde“.

Grundlage, Herz und Zentrum der „Zivilisation der Liebe“ sei sie; organisch miteinander verbunden bestehe zwischen der Familie und der „Zivilisation der Liebe“ ein Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit. Sie, die „Hauskirche“, bilde den „ersten und